

# Curriculum für den

# Lehrgang zur Erlangung der außerordentlichen Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts

**20 EC** 

Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: 10.3.2016

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 11.3.2016

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 26.4.2016

Geltende Fassung vom Mai 2024 (nach geringfügiger Änderung im April 2024)

## **Allgemeiner Teil**

Ziel des Lehrgangs ist das Erreichen der Befähigung zur aushilfsweisen, befristeten Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen. Der Abschluss des Lehrgangs führt nicht automatisch zu einer neuen Lehrbefähigung, dient jedoch den zuständigen kirchlichen Stellen als Nachweis für die Erfüllung einer Voraussetzung für die außerordentliche, befristete Erteilung des Religionsunterrichtes.

Der Lehrgang ist inhaltlich am Curriculum des optionalen Schwerpunktes Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien orientiert, sodass die im Lehrgang erworbenen Credits zur Gänze angerechnet werden können.

Teile der Fachdidaktik werden in Kooperation mit dem "Lehrgang zur Erlangung der außerordentlichen Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts Zusatzfach a.o. Religion Katholisch" geführt.

Die Schulpraxis wird mit Ausbildungslehrer:innen der Evangelischen Kirche geregelt.

Zulassungsbedingung für die Aufnahme in den Lehrgang ist die ordnungsgemäße Inskription an der PH Burgenland.

## **Umfang und Dauer des Lehrgangs**

Der Lehrgang "zur Erlangung der außerordentlichen Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts" umfasst 20 ECTS-Credits und ist auf eine Dauer von 6 Semestern angelegt.

## **Abschluss des Lehrgangs**

Der Lehrgang schließt mit der Verleihung der außerordentlichen Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes ab.

## Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungsund anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus,
deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und
Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und
praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung
kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen,
Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der
Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann
sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare

können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

**Praktika** (PR) fokussieren die (Mit)arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

## 1 Modulübersicht

	Lehrgang Zusatzfach Religion Evangelisch											
Kurzz.	Modultitel	Modulart (Pflicht-/Wahlmodul)	FW/FD/ PPS/BWG	SWSt.	ECTS- Credits	Sem.						
MO1EVLG	Fachdidaktik Religion	Pflichtmodul	FD	4	5	1,2						
MO2EVLG	Theologie und Didaktik der Bibel	Pflichtmodul	FW/FD	5	6	3						
MO3EVLG	Einführung in die Kirchengeschichte und ihre Didaktik	Pflichtmodul	FW/FD	2	2	4						
MO4EVLG	Systematische Theologie, Spiritualität und Bildung	Pflichtmodul	FW/FD	4	4	5						
MO5EVLG	Pädagogisch Praktische Studien	Pflichtmodul	PPS	1	3	6						
	Summe			16	20							

## 2 Modulbeschreibungen

Kurzzeich	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: MO1EVLG/ Fachdidaktik Religion											
Modul-	SWStd	ECTS-	Modulart	Semester	Voraus-	Sprache	Institution/en					
niveau		Credits			setzung							
-	4	5	PM	1,2	-	D	PHB					

#### Inhalte

- Religionsdidaktik der Gegenwart Grundbegriffe und verschiedene Ansätze (Korrelationsdidaktik)
- Lehr- und Lernbarkeit von Religion
- Lernen als Beziehungsgeschehen Bindung und Entwicklung
- der Religionsunterricht in Geschichte und Gegenwart
- Begründung und Ziel des Religionsunterrichtes
- die religiöse Dimension von Schule und Schulkultur lebenswerte Schule
- die Frage nach qualitätsvollem Religionsunterricht
- abduktives Lernen Kompetenzorientierung
- Symboltheorie und Symboldidaktik
- Religionsdidaktik in Grundregeln (z.B. Bibeldidaktik Modelle biblischen Lernens)
- Erzählen als Grundprinzip religiösen Lernens
- Die Arbeit mit Bildern und Geschichten

#### Kompetenzen

Die Absolvent:innen des Moduls kennen

- Grundbegriffe gegenwärtiger Religionsdidaktik
- aktuelle Entwicklungen und Differenzierungen (am Beispiel der Bibeldidaktik)
- für die Ausbildung relevante Lehrpläne und Schulbücher
- die Wichtigkeit der Beziehung für das Lernen

#### Die Absolvent:innen des Moduls können

- anhand eines Beispiels die korrelationsdidaktische Arbeitsweise erklären
- qualitätsvollen Religionsunterricht skizzieren
- Kompetenzorientierung verständlich definieren und umsetzen
- Religionsunterricht planen und durchführen
- einen persönlichen Bezug zu wichtigen Themen des Religionsunterrichtes herstellen
- (biblische) Geschichten kindgemäß erzählen
- kennen methodisch-didaktische Zugänge unter Einbeziehung von Online-Tools
- erweitern ihre digitalen Kompetenzen und lernen verschiedene Online-Tools zu methodischdidaktischen Zwecken kennen
- können anhand eines Beispiels die korrelationsdidaktische Arbeitsweise erklären
- können qualitätsvollen Religionsunterricht skizzieren
- können Kompetenzorientierung verständlich definieren und umsetzen
- können Religionsunterricht planen und durchführen
- können einen persönlichen Bezug zu wichtigen Themen des Religionsunterrichtes herstellen
- können in einer Phase der kulturellen Veränderung Europas durch Migration und Globalisierung Inhalte und Traditionen der eigenen Religion besser verstehen, analysieren und reflektieren
- können didaktisch-methodische Zugänge zur Bibel umsetzen und in unterschiedlichen Settings online kooperieren und kommunizieren
- können Möglichkeiten digitaler Informations-, Präsentations- und Kommunikationsstrukturen kompetent anwenden

Lehrveranstaltungen											
Abk	LV/Name:	LN	LV-	F/FD/SP	TZ	Voraus-	SWStd	ECTS-	S		
			Тур	PPS/BWG		setzung		Credits	Е		
AOEV4FDI	Fachdidaktik Religion I	npi	SE	FD	26	-	2	3	1		
AOEV4FDII	Fachdidaktik Religion II	npi	SE	FD	26	-	2	2	2		

Kurzzeicl	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: MO2EVLG/Theologie und Didaktik der Bibel												
Modul-	SWStd	ECTS-	Modulart	Semester	Voraus-	Sprache	Institution/en						
niveau		Credits			setzung								
-	5	6	PM	3	-	D	PHB						

## Inhalte

- Basiskenntnisse der historisch-kritischen Methode
- die Bibel als gewachsene Schriftensammlung und ihr historischer Hintergrund
- Bibelkundliche Grundlagen, die Bibel als kanonisches Buch, die literarischen Gattungen, die Bildersprache der Bibel, Symbolverständnis, Metapheranalyse
- Gottesbilder- und -erfahrungen in biblischen Texten
- Grundlagen der Hermeneutik
- Grundkenntnisse biblischer Theologie(en)
- Das Erste Testament als Buch der Christen und Juden
- Grundlagen zu Jesus von Nazareth
- Basiskenntnisse paulinischer Theologie

#### Kompetenzen

- können die Bibel als gewachsene Bibliothek unterschiedlicher Texte gebrauchen
- sind in der Lage, die literarische Form der biblischen Texte anhand der stilistischen Eigenart zu identifizieren
- können ihren Gebrauchswert innerhalb und für einen bestimmten Kontext erkennen
- kennen die Entstehungszeit und haben Grundkenntnisse des historischen Hintergrunds und der Lebenswelten zu den einzelnen Texten
- können die im Lehrplan genannte biblische Geschichten reflektieren
- können die Vielfalt und Dynamik biblischer Gottesbilder für die eigene theologische Reflexion und für die Unterrichtsvorbereitung fruchtbar machen
- haben einen Einblick in hermeneutisches Arbeiten
- sehen den hermeneutischen Prozess in der eigenen Weltwahrnehmung
- kennen die theologische Eigenart verschiedener biblischer Autoren
- kennen didaktische Ansätze zur Bibel und können diese umsetzen
- entwickeln eine Bereitschaft, ihre Perspektiven zu erweitern und sich mehrere hermeneutische Sichtweisen anzueignen
- kennen die theologische Eigenart verschiedener biblischer Autoren
- verstehen die Eigenart Jesu im Kontext seiner Zeit und Umwelt
- verstehen die Bedeutung des Paulus für das Christentum
- kennen verschiedene Zugangsweisen und Lernwege zum Erschließen biblischer Texte:
- kennen kontextuelle Zugänge (historisch-kritisch, kanonisch, literarisch, feministisch,

befreiungstheologisch...)

• kennen Anknüpfungsmöglichkeiten aus dem Bereich der Musik, der bildenden Kunst, der Literatur etc

Lehrveranstal	Lehrveranstaltungen											
Abk	LV/Name:	LN	LV-	F/FD/SP	TZ	Voraus-	SWStd	ECTS-	S			
			Тур	PPS/BWG		setzung		Credits	Е			
AOEV1BDO	Bibeldidaktik (Onlinekurs)	pi	On- line SE	FD	26	-	1	2	1			
AOEVAT	Altes Testament	npi	SE	FW/FD	26		2	2	3			
AOEVNT	Neues Testament	npi	SE	FW/FD	26		2	2	4			

Kurzzeich	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: MO3EVLG/Einführung in die Kirchengeschichte											
Modul-	Modul- SWStd ECTS- Modulart Semester Voraus- Sprache Institution/en											
niveau		Credits	setzung									
-	2	2	PM	5	-	D	PHB					

## Inhalte

- Basiskenntnisse der Kirchengeschichte
- Grundlagen reformatorischer Theologie und Kirchengeschichte
- Geschichte des Protestantismus in Österreich
- Verknüpfung von religiöser Biographie/konfessionellem Selbstverständnis und Kirchengeschichte
- Kritische Analyse historischer Quellentexte

## Kompetenzen

- verfügen über grundlegende Kenntnisse der evangelischen Kirchengeschichte
- haben Kenntnisse über die Geschichte des Protestantismus in Österreich
- können zentrale Ereignisse evangelischer Kirchengeschichte historisch kontextualisieren und kritisch reflektieren
- können aus der Kirchengeschichte heraus nach Gegenwartsbezügen fragen und Handlungsoptionen entwickeln
- können ihre eigene religiöse Biographie und ihr konfessionelles Selbstverständnis reflektieren

	Lehrveranstaltungen											
Abk LV/Name: LN LV- F/FD/SP TZ Voraus- SWStd ECTS- SI Typ PPS/BWG setzung Credit s												
AOEVKG	Einführung Kirchengeschichte	npi	SE	FW/FD	26	-	2	2	5			

Kurzzeich	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: MO4EVLG/ Systematische Theologie, Spiritualität und											
Bildung												
Modul-	Modul- SWStd ECTS- Modulart Semester Voraus- Sprache Institution/en											
niveau	niveau Credits setzung											
-	- 4 4 PM 6 - D PHB											

#### Inhalte

- erarbeiten sich ein vertieftes Kennenlernen des Evangelischen Gesangbuches
- kennen die wesentlichen Bekenntnisse der reformatorischen Kirchen
- kennen die Bekenntnisschriften und ihre aktuelle Relevanz
- bekommen Einblick in die schulrechtlichen Grundfragen des Religionsunterrichts
- machen sich mit den geltenden Lehrplänen und die Handbüchern zu VS und NMS vertraut
- Grundanliegen des christlichen Glaubens
- "Glaube" als persönliche Erfahrung und Haltung, als religiös-soziales Phänomen und als Gegenstand theologischer Reflexion
- Überblick über systematische Topoi
- Grundfragen protestantischer Ethik
- Biblische Beispiele theologischer Reflexion
- Die Bekenntnisschriften und ihre aktuelle Relevanz
- Wichtige Stationen der Theologiegeschichte und exemplarische Klassiker der Theologie
- Denkansätze moderner kontextueller Theologien als Versuche, die Relevanz der christlichen Glaubensbotschaft unter den Bedingungen verschiedener Lebenswelten zu reflektieren und geltend zu machen
- Lebensbilder, etwa Karl Barth, Dietrich Bonhoeffer, Paul Tillich, Dorothee Sölle

## Kompetenzen

- wenden Theologie zur Klärung und Vertiefung des eigenen Glaubens an
- können mit der Differenz zwischen der religiösen Alltagssprache gelebten Glaubens und der theologischen Fachsprache als Medium reflektierten Glaubens produktiv umgehen
- reflektieren ihre Glaubenserfahrungen und Glaubenshaltungen im Gespräch mit klassischen und aktuellen, religionspädagogisch relevanten theologischen Einsichten und Erkenntnissen
- kennen die theologischen Fachwissenschaften und ihre methodische Grundlagen im Überblick und verstehen sie in ihrem Stellenwert als theologische Dimension der Religionspädagogik
- haben Grundkenntnisse in den zentralen Themen systematischer Theologie
- wissen um das Proprium Evangelischer Ethik
- kennen exemplarisch für religionspädagogische Praxis relevante theologische Fachliteratur und einschlägige Websites und können sich ihrer bedienen
- gehen mit theologischem Fragen und Nachdenken in einer hilfreichen, den Glauben verdeutlichenden Weise um
- respektieren unterschiedliche Glaubenshaltungen und f\u00f6rdern das Gespr\u00e4ch dar\u00fcber, indem sie zu einer kritischen Umgangsweise mit Begr\u00fcndungen und theologischen Argumenten anleiten
- reflektieren ihre eigenen theologischen Gesamtkonzepte und integrieren neue Einsichten
- lernen ihr Gesangbuch als Quelle evangelischer Spiritualität besser kennen
- kennen die Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht

	Lehrveranstaltungen												
Abk	LV/Name:	LV/Name: LN LV- F/FD/SP TZ Voraus- SWSt ECTS- S Typ PPS/BWG setzung d Credits											
	Einführung in die Systematische Theologie	npi	SE	FW/FD	26	-	2	2	5				
	Spiritualität und Bildung, rechtliche Grundlagen	npi	SE	FD	26	-	2	2	6				

Kurzzeich	Kurzzeichen/Modulbezeichnung: MO5EVLG / Pädagogisch Praktische Studien											
Modul-	SWStd	ECTS-	Modulart	Semester	Voraus-	Sprache	Institution/en					
niveau		Credits		setzung								
-	1	3	PM	6	-	D	PHB					

#### Inhalte

- Unterrichtseinheiten aus verschiedenen Perspektiven beobachten
- Zugänge von Schüler/innen: das Alterstypische und das spezifisch Individuelle beobachten
- Gesprächsanbahnung mit Kindern
- eigene Zugänge: RU-Erfahrungen, inhaltliche Zielvorstellungen, RU-Idealbilder
- Umgang mit dem eigenen Glauben
- Analyse der Lernvoraussetzungen
- Gestaltung von Unterrichtselementen
- Unterrichtsmaterialien: Sammlung, Erstellung, Verwaltung
- Reflexion von Unterrichtsprozessen: inhaltlich, lerntheoretisch, religionsdidaktisch,
- Elementare Kriterien zur Unterrichtsbeobachtung
- Formulierung einfacher Ziele, kompetenzorientiert
- Umgang mit Lehrplänen und Schulbüchern für Evangelischen Religionsunterricht
- Schule als Ort des sozialen Miteinanders
- Feedback geben und annehmen

## Kompetenzen

- sind f\u00e4hig in Hospitationsschulen unterrichtliche Elemente/Unterrichtsfaktoren und deren wechselseitige Abh\u00e4ngigkeit zu identifizieren und zu analysieren
- können Unterricht kriteriengeleitet beobachten und reflektieren
- übernehmen zunächst klar abgegrenzte Aufgaben der Unterrichtsgestaltung und erfüllen diese verlässlich und zielorientiert (Kompetenzen)
- planen im weiteren Verlauf selbstständige eigene Unterrichtseinheiten und führen diese durch
- können in Lernsituationen die eigene Lernfähigkeit einschätzen und einsetzen
- kennen die Inhalte des Lehrplanes für Evangelische Religion in Volksschule und NMS
- verstehen Lehrpläne als Grundlage für selbstverantworteten Unterricht
- nehmen Feedback von Ausbildungslehrer/innen und Schüler/innen wahr und an
- formulieren religionspädagogische Ziele für Unterrichtseinheiten
- können ihre religionsdidaktischen und –methodischen Kenntnisse im Unterricht sachgerecht einsetzen
- nehmen Schüler/innen in ihren Lebenssituationen wahr
- können Schüler/innen in Lernsituationen begleiten

	Lehrveranstaltungen											
Abk												
			Тур	PPS/BWG		setzung	d	Credits				
AOEVPPS	Pädagogisch Praktische Studien	pi	PR	FD	5	-	1	3	6			

## 3 Prüfungsordnung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den "Lehrgang zur Erlangung der außerordentlichen Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts" gemäß § 35 Z 2 und 3 Hochschulgesetz 2005. Prüfungsordnung

## § 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

Modulabschluss: Schriftliche Modulprüfung (Protokolle der Professionellen Lerngemeinschaften, Praxisberichte)

Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu den Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

## § 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- 1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.
- 2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Teilnehmer:innen.
- 3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- 4. Modulprüfungen sind Gesamtprüfungen über sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ist eine Modulprüfung vorgeschrieben, so darf es keine Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen geben.
- 5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 1 b, 46 Abs. 1 a und 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## § 4 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter:innen haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 2),
- die Prüfungsmethoden (siehe § 3) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG,
- die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie über
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

## § 5 Generelle Beurteilungskriterien

Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, kann der/die Studierende beim zuständigen studienrechtlichen Organ die Erbringung einer Ersatzleistung beantragen. Wird die Anwesenheitsverpflichtung um mehr als 50% unterschritten, ist die Lehrveranstaltung jedenfalls nicht zu beurteilen und muss wiederholt werden. Die Erbringung einer Ersatzleistung ist in diesem Fall nicht möglich.

Bei den Pädagogisch-praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung. Bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes ist zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und muss wiederholt werden.

Vorgetäuschte Leistungen sind mit "Ungültig/Täuschung" zu beurteilen und führen zum Terminverlust.

Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlichberufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Genügend" (4), der negative Erfolg mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "Mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "Ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

"Mit Erfolg teilgenommen" wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

"Ohne Erfolg teilgenommen" wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

## § 6 Bestellung der Prüfer:innen

- 1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter:innen abgenommen.
- 2. Die Beurteiler:innen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere

Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.

- 3. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer:innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- 4. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 5. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin:eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

## § 7 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

## § 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- 1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
- 2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

#### § 9 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:

Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,

ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,

ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,

ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,

inter- und intrapersonale Kompetenz.

- 2. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.
- 3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter:innen und/oder Ausbildungslehrer:innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.
- 4. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien erfolgt durch die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin/den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Ausbildungslehrerin/des Ausbildungslehrers.
- 5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf "Nicht genügend" lauten, so ist der Institutsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 6. Im Rahmen der Wiederholung von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat die Beurteilung kommissionell zu erfolgen.

## § 10 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit, Praxisbericht).

#### § 11 Wiederholung von Prüfungen

Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit "Nicht genügend" oder "Ohne Erfolg teilgenommen" stehen dem/der Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um einen Prüfer/eine Prüferin erweitert, welcher/welche von der Institutsleitung nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin/einen Prüfer erweitert, welche/welcher von der Institutsleitung nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

Wiederholungen von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien

Bei negativer Beurteilung der Pädagogisch-praktischen Studien steht gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei insgesamt zweimaliger negativer Beurteilung der Pädagogisch-praktischen Studien gilt das Studium als vorzeitig beendet. Ein Verweis von der Praxisschule (z.B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.

In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 4 HG auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

Tritt die/der Prüfungskandidat:in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die/der Prüfungskandidat:in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

## § 12 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- 1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG.
- 2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG.